

Pflanzenkunde des Pommerellischen Urkundenbuchs.

Eine historisch-botanische Skizze.

Vorgetragen von A. Treichel in der 8. Versammlung des westpreuss. botanisch-zoologischen Vereins zu Dirschau am 26. Mai 1885.

Vom Westpreussischen Geschichtsverein ist in den Jahren 1881 bis 1882 das Pommerellische Urkundenbuch herausgegeben worden, eine Sammlung von geschichtlichen Urkunden, die sich zeitlich über die Jahre 1140 bis etwa 1315 und räumlich auf das damalige Fürstenthum Pommerellen erstreckt, eines der ältesten staatlichen Gebilde unserer Provinz, dessen Grenzen sich einst bis tief in das Gebiet der heutigen Provinz Pommern (bis nach Stolp und Schlawe) erstreckt haben, darunter also Theile von Pommern, wie Lauenburg und Bütow, die, wie sie anderthalb Jahrhunderte lang unter der Ordensherrschaft und auch später unter der Oberhoheit polnischer Könige mit Westpreussen verbunden waren, namentlich gemäss der Gemeinsamkeit der Bodenbeschaffenheit in den beiderseitigen Grenzgegenden auch in floristischer Hinsicht nur einer gemeinsamen Auffassung und Betrachtung würdig wären, zumal eine Trennung in den Floren beider Provinzen in Bezug hierauf ein verzerrtes Bild geben muss. Die administrative Scheidelinie müsste also aus der obigen Rücksichtnahme für uns Botaniker eigentlich bei den Ländern Lauenburg und Bütow fallen, um darauf heute nur aufmerksam zu machen, gleichwie ihre Geschichte und ihr Volkstamm zusammen mit denen von Westpreussen nur gar zu oft in gemeinsame Rücksicht gezogen werden muss. Wie aber die im P. U.-B. edirten Urkunden über Orte und über Verhältnisse Westpreussens Aufschluss ergeben, so ist es andererseits klar, dass sie bei Feststellung der Verhältnisse auch in irgend einer Weise Streiflichter werfen müssen auf das naturwissenschaftliche Gebiet, aus welchem ich heute besonders die Pflanzenkunde hervorheben möchte. Bei der Auffindung der zu erwähnenden Punkte, da eine Durchsicht jeder einzelnen der 704 Urkunden unmöglich war, konnte ich mich meist nur an die im angehängten Wortregister gegebenen einschlägigen Begriffe halten.

Aus der ganzen Botanik kommen darin, wie vielfach sonst in Urkunden, nur Bäume und Fruchtsorten vor, weil es sich nur um geschichtliche Beglaubigungen von Thatsachen zur Sicherung von zukünftigen Rechtsfragen

handelt. Indessen schien mir auch dieses Wenige der Beleuchtung wohl werth für die Betrachtung der Verhältnisse in unserem Lande vor und unmittelbar nach Ankunft des deutschen Ordens. Die Bäume gaben die Merkmale für gezogene Grenzen ab und die Fruchtarten kommen als Bestimmungen für Abgaben und Lieferungen vor.

Von den Bäumen, von welchen allein die Birke vermisst wird, kommen vor *Abies*, *Alnus* (elreholz), *Carpinus* (haynbuche), *Fagus*, Apfel und Birne (*Malus* und *Pirus*), *Pinus*, *Quercus*, *Salix*, *Tilia* und *Tremulus* (also wohl *Populus tremula* L.), welchen ich der Reihe nach die einschlägigen Stellen beifügen will. Oefters findet man auch die unbestimmte Bezeichnung: *mons, ubi est arbor signata*: ob man den Baum nicht nennen konnte? Doch kam es wohl mehr auf die Signatur an.

Abies ist wohl *Pinus Abies* L., also jetzt *Picea excelsa* Lk., Fichte.

Urkunde No. 491 (1292) giebt den Grenzzug von einigen Dörfern, die Herzog Mestwin von Pommern dem Kloster Oliva bestätigt. Es heisst: *ad lapidem cruce signatam juxta quem et iam abies signata. — ad abietem signatam bicaudem duos ramos (in) summitate habentem, lapidibus circumpositam.*

No. 631 (1309) *ubi abies est signata et aggere lapidum circumducta. — per signa arborum quercuum et abietum.*

No. 674 (1300) *ad quandam abietem signatam et circumfossam ac in superioribus ramis furcatam.* Bezeichnend für die Auswahl von besonderen Bäumen zu dem gedachten Zwecke ist hier die Gabelung (*furcata*), was oben wohl ebenso durch *bicaudis* (es hat zwei Aeste) ausgedrückt wird.

Alnus Tourn., Erle, Eller. In der Bezeichnung der Grenzen von gewissen Gütern auf der Insel Zantir (Grosses Werder), welche der deutsche Orden dem Herzog Sambor von Pommern zu Lehn gegeben hat, heisst es (Urk. No. 159. 1254): *arbor que vulgariter wartboem appellatur. de hinc vero linialiter usque ad silvam que vulgariter elreholz nuncupatur.* Während das Elreholz offenbar ein Gehölz von Ellern, ist der Wartboem gewiss ein Baum, der zur Warte dient, von welchem man also eine weitere Aussicht ins Land hatte. In Urk. 517 (1294) werden schon *silve custodes* erwähnt.

Carpinus L., Weissbuche. In No. 679 (1310), worin Heinrich, Comthur von Danzig, dem Kloster Zarnowitz das vom Abte von Oliva für dasselbe gekaufte halbe Dorf Sobiensitz in bestimmten Grenzen bestätigt, heisst es: *. . . deinde ad arborem, que vulgariter dicitur haynbuche, deinde ad acervum magnum juxta fagum, . . .* und ist daraus zu ersehen, dass die Hainbuche schon damals als ein von der Rothbuche unterschiedener Baum ihren Namen hatte.

Fagus Tourn., Rothbuche. Ausser der vorstehenden Nummer kommt sie folgendermassen vor:

No. 172 (1258): *de quercu directe ad fagum bene signatam circa paludem.*

No. 237 (1269). In einer sehr genauen Grenzbeschreibung der Dörfer Kobilla, Pogutken und Koschmin, welche Herzog Sambor von Pommern dem Kloster

Samburia (Pogutken, später Pelplin) bestätigt: *directe procedendo per nemus ad silvam, que fagos habet, ubi etiam arbores fagorum sunt signate*. Ebenso die gleichfalls unechte Urkunde 262 (1274).

Urk. 652 (1307) besagt bei dem Grenzzuge zwischen Schönwarling und Hohenstein: *aggeres seu tumulos jaciendo fecerunt, incipiendo a superiori parte a fago parva signata*.

Urk. 702 (1323) nennt einen *nemus fagorum* als Theil der Grenze zwischen dem Lande Stolp und einem dem deutschen Orden verkauften Theile von Pommern. Dies beurkundet Markgraf Waldemar von Brandenburg, wie ähnlich in No. 703 der Hochmeister Karl von Trier.

Malus, da von *Pirus* unterschieden, also *Pirus Malus* L., Apfelbaum. Urk. No. 326 (1281) giebt in einer Grenzbeschreibung: *directe ad quandam monticulum, in quo stat malus*, auch: *in quo malus quaedam est signata*.

Pirus, also *P. communis* L., gemeiner Birnbaum, giebt ein Merkmal ab in den bestimmt vermessenen Grenzen des Dorfes Malchow bei Schlawe, das Wizlav, Fürst von Rügen, dem Kloster Bukow 1274 verleiht (Urk. * 266): *a fluvio Mosteniz* (die bei Schlawe in die Wipper fließende Motze) *recte tramite usque ad pirum*.

Pinus Tourn., Kiefer, Föhre.

No. 172 (1258): *abhinc directe ad quandam pinum circa parvam paludem ex utraque parte signatam, abhinc directe ad aliam pinum . . . ex utraque parte signatam* u. s. w. (in Bestätigung der Schenkung Sambor's in territorio Garczin an das Kloster [Neu] Doberan [Pogutken, Samburia].)

No. 237 (1269): *ad quandam pinum signatam ex omni parte* (Ebenso No. 262) und: *ad quandam pinum signatam que ab antiquo habet alvearium apum*.

No. 461: *termini . . . currunt per signa arborum et cumulorum, quos fecimus propria in persona, . . . ad pinum signatam stantem circa paludem*. Als Grenze einer durch gefälschten Vergleich von Suckau zu Oliva gefallenem Hälfte von Oxhöft.

No. 670 (1309). Beurkundung der Ablösung eines jährlichen Zinses der Spangau-mühle von Heinrich Swadawitz von Swaroschin durch das Kloster Oliva. Derselbe schenkte *pro anima fratris sui* dazu noch ein Stück Wald, bei dessen Grenzbestimmung es heisst: *a colliculo circa viam jacto directe trans viam ad pinum in monte signatam*, sowie das Recht, in seinen Wäldern Holz zu fällen und fortzuführen zu jeglichem Gebrauche. War alsdann die Waldschenkung nöthig?

Anzuschliessen wäre hier folgende Betrachtung. Noch jetzt heisst *bor* im Polnischen der Nadelholz-, Schwarzwald (davon *borówka*, Wald-, Preisselbeere und *borsuk*, Dachs); dies Wort wurde zu *borra* latinisirt und bedeutet sowohl den Wald selbst, wie auch die daraus gezogenen Nutzungen in den alten Urkunden, wo es unter die allgemeinen Verkaufs-, Schenkungs- oder Beleihungs-Bedingungen fällt und in der Bedeutung von Nutzungsrechten meist zwischen *piscationes* und *mellificinae* bei wichtigeren Urkunden (No. 685. 1310) aufgeführt wird.

Quercus L., Eiche, figurirt an sehr vielen Stellen und beweist somit eine grössere Ausdehnung der Eichenwäldungen in früheren Zeiten bei uns, als jetzt. Die Häufigkeit der Erwähnung mag aber auch beruhen auf der grösseren Hartlichkeit des Holzes und demgemäss seiner grösseren Aufbewahrungsfähigkeit für die Malzeichen. Sie kommt nebst dem anders gemodelten Ausdrücke *quercina arbor* auf 45 Seitenstellen vor, deren gesammte Anführung wohl zu weit führen möchte, da es sich immer nur um Grenzbestimmungen handelt. In einer und derselben Urkunde wird der Baum sogar öfters genannt, wie z. B. in Urk. No. 172 fünfzehn Male.

Wir mögen indess betrachten, wie sich die *signa arborum* hierbei verhalten, um daran noch mehr zu erfahren, welcherlei Art die Signatur gewesen ist.

Ganz allgemeiner Natur sind die Ausdrücke *quercus signata* oder *posita et signata* oder *bene signata* oder *ex antiquo signata*. Meist heisst es jedoch *quercus ex utraque parte signata*. Die beiden Seiten der Signatur werden die sein, von wo der Grenzzug kommt und wohin er geht. Einmal kommt vor *ex altera parte lacus signata* (No. 632); hier hatte sie nur von der einen Seite am See ein einziges Zeichen. Auch in Verbindung mit näheren Standorten kommt sonst die Signatur vor, wie *quercus circa viam publicam signata*, *quercus inter montem et paludem signata*, *duae quercus in testimonium processus terminorum signatae* (No. 269). Welcher Art aber jene Zeichen waren, erfahren wir ebenfalls aus einigen Stellen: *quercus que habet crucem contra (versus) orientem* (No. 208, sonst zweimal); *quercus, in qua tres cruces secte sunt* (No. 269) *in testimonium vere progressionis horum terminorum*. Ausser den Kreuzen kommt einmal der Einschlag eines eisernen Nagels vor: *deinde ad quercum mediocrem circa viam circumfusam terra et clavo ferreo incusso* (No. 679, 1310), nach einer Grenzbestimmung zwischen Sobiensitz und Karlekau am Wege von Lissau nach Schwetzin, Kr. Neustadt. Es wäre interessant, diese möglicherweise noch stehende Eiche an der Hand jener Thatsachen noch aufzufinden. Auch wird in einer Haupturkunde erwähnt eine *quercus ducis* bei Malschütz, Kr. Lauenburg (No. 685, 1310), von der ich mich entsinne, in Cramer's Gesch. der Lande Lauenburg und Bütow gelesen zu haben, dass auf ihr (der sog. Herzogseiche) zwei Säbel kreuzweise eingeschnitten seien, zu welchem Male auch der Ortsname in Verbindung gesetzt werden kann. Auch kommt vor eine *quercus tribus signis signata* (No. 172 und 631). Sodann im Gegensatze *tres quercus stantes in campo* oder *tres quercus in uno termino (trunco) constitutae* oder *tres quercus signatae*; aber auch *duae quercus circa sepulchra paganorum* (No. 208).

Bezüglich des Standortes wären noch folgende Angaben zu verzeichnen: *quercus circa lapides* oder *juxta paludem* oder *juxta parvam paludem* oder *juxta quendam torrentem* (Giessbach) oder *juxta duos monticulos posita* oder *prope viam* oder *juxta viam regiam stans* oder *juxta bivium* (Wegspaltung). Allgemeiner ist die Bezeichnung *quercus per quam gades sunt signatae*.

Zu den *arbores signatae* treten als andere bemerkenswerthe Zeichen die *arbores*

(*quercus*) *circumfossae* oder *aggere* oder *lapidibus circumdatae*. Ein *arbor lapidibus consita* brauchte deshalb kein weichlicher Baum zu sein. Die Grenzbehügelung ist geradezu als um eine Eiche geschehen mehrfach erwähnt. So kommt vor die *quercus cumulata* oder *circumfossa* oder *cumulo* (*aggere*) *circumdata* oder *cumulo circumcincta* oder *terra circumfusa* oder in umgekehrter Anschauung ein *tumulus de terra factus circa quercus duas*. Schliesslich giebt zur Erwählung von Grenzbäumen und demgemäss ihrer urkundlichen Erwähnung Anlass das Aussehen der Eichenbäume, zunächst jedoch ihre Grösse. Während eine *quercus parva* als Grenzmal nur einmal vorkommt, wird häufiger gesprochen von einer *quercus magna* oder *antiqua et magna*; (in No. 620 heisst es: *per plurima arborum signa usque ad quercum magnam in qua mete Domator et Polchow et Messin* (alle Kr. Neustadt) *conjunquuntur*). In No. 679 und sonst zweimalig kommt eine *quercus mediocris* vor. Einmal sprechen die Urkunden von einer *quercus furcata* (gegabelt) und einmal von einer *quercus gibbosa* (gebuckelt, also krumm oder mit Maserbildung versehen). Dass *quercina arbor* wohl mit *quercus* als gleichbedeutend aufzufassen sei, erwähnte ich schon. Das *quercetum*, das Urk. Nr. 516 (1294) bei Lubahn, Kr. Berent, und neben *silvae* in der allgemeinen Aufzählung angiebt, ist wohl ein Eichenwäldchen, ein Eichenhaag.

Es erübrigt noch die Betrachtung von *dambrowa*, das an zwei Stellen vorkommt. Es gehört hierher, weil die Eiche polnisch *dąb* lautet und hiervon sowohl Namen von Personen (Dombko, Dombrowski), als auch besonders zahlreich von Dorfschaften (Damerau, Damerow, Damerkow, Dammrau, Dampraw, Dombrowken, Dombrowo, Dambagora, Dembogorsch) abgeleitet werden. Hier soll *Dambrowa* jedoch einen Eichenwald bedeuten. Wenigstens an einer Stelle des P. U. B. (Urk. 615, 1303), wo für das Gut Syreno (vielleicht Zerrin bei Bütow) eine von dem Bischofe von Cujavien gewährte Freiheit der Bezahlung des Zehnten beurkundet wird von 6 Jahren *de dambrowa* und von 10 Jahren *de silva densa*, scheint es wegen dieses Gegensatzes jedoch mehr ein Eichengestrüpp (junger Aufschlag oder alte Kappung) zu bezeichnen. Ihr kommt gleich eine andere Stelle (Urk. 550, 1297), wo Abgabefreiheit für 12 Jahre gewährt wird, *si quid de sylva aut inculta terra, que Damerow dicitur, in supradictis granitiis reperitur*, weil *damerow* im Gegensatze zu Wald steht.

Noch an einer Stelle ist die Rede von *robora* und ist nach dem Sinne doch wohl kaum zu denken an eine damalige Unterscheidung der verschiedenen Eichenarten, also besonders der hier genannten *Quercus Robur* L. spec. pl. (Sommer-, Stieleiche) von *Q. sessiliflora* Sm. (Stein-, Wintereiche), vielmehr nur ein untermischter Gebrauch beider lateinischen Namen anzunehmen. Die Urk. * 293 (1278. bei der Verlegung des Klosters Neu-Doberan aus der bisherigen, ungünstigen Lage (Pogutken) nach dem durch Mestwin geschenkten Pelplin in bestimmten Grenzen) giebt einen betreffenden Theil des Grenzzuges an: *deinde ad cumulum de terra factum prope viam regiam, deinde ad cumulum circumvallatum roboribus qui dicitur bolwerg*. Doch soll diese Urkunde unecht sein, weil u. A. der deutsche Ausdruck *bolwerg* für 1278 auffallend sei. Ich

meinerseits kann auch nicht einsehen, weshalb hier an durchaus nicht hervorragender Stelle ein Bollwerk in Gestalt eines mit Eichenplanken verstärkten Hügels als Grenzmal angelegt sein soll. Fiele aber der Relativsatz fort, so könnte man diese Stelle schon eher als einen von Eichen im Kreise umstandenen Hügel gelten lassen und fiel somit ein wesentlicher Verdachtsgrund für die Echtheit der Urkunde.

Salix Tourn., Weide. Obschon es deren auch früher in reichlicher Anzahl gegeben haben muss, wird sie dennoch nur an 2 Stellen erwähnt, wohl weil sie als zu weichlicher und nicht lange dauernder Baum auch die Zeichnungen der Begrenzung nicht zu lange aufbewahren würde.

In No. 326 (1281) geht der Grenzzug *usque ad quandam salicem* (Erguss der Wolszenicz in die Weichsel) und in No. 491 (1292) *ad salicem signatam* (zwischen *parvula palus* und *rivulus* Dribuch bei Bresnow oder Raikau, Kr. Pr. Stargardt); beide Male hat aber die Weide wässerige Standorte.

Tilia L., die Linde mag wohl aus gleichem Grunde so wenig oft als Grenzbaum geachtet worden sein. No. 237 und No. 262 zählen eine *tylia signata* auf und No. 641 (1305) spricht von einem *cumulus iactus super rivulum Spangoriam prope tiliam* (auch bei Swaroschin). NB. Citat S. 30 ist un auffindbar. Der in No. 290 *Lipowa* genannte Berg bei Odargau (Kr. Neustadt) wird mit Linden bestanden gewesen sein, da *Lipa* polnisch die Linde heisst.

Tremulus ist die sonst botanisch benannte *Populus tremula* L., Zitterpappel, Espe. Sie ist ebenfalls *ex utraque parte signata* (No. 172) oder *signata prope lacum* (No. 237 und No. 262 *prope lacum qui Crange dicitur*).

Das Grenzmachen geschah also *aggeres seu tumulos jaciendo* und *arbores secando*.

All diesen Angaben kann die Frage zur Seite gestellt werden, was denn die *arbores signatae in testimonium processus terminorum*, die Malbäume, halfen, da sie doch einmal verdorren mussten, selbst wenn man die harte Eiche zumeist aussuchte, oder wenn es nicht verboten war, selbige umzuhauen. Nun im ersteren Falle (es konnte ja auch ein Blitzstrahl sie zerschmettern oder ein Waldbrand sie in Asche legen!) waren noch immer die Erdhügelungen als sicheres Merkmal vorhanden, dessen Verrückung schon nach recipirtem römischen Rechte strafbar war, und für den letzteren Fall kann ich jedoch für diese Zeit und für unsere Provinz keine strafrechtliche Bestimmung nachweisen. Freilich wird damals der Eingeborene noch nicht bis zu solcher Tiefe der Schlechtigkeit gedrungen sein, wie andererseits die Deutsch-Ordensritter aus ihrer Heimath bezügliche Strafsatzungen mitgebracht haben werden. Vielfach war ja in Deutschland bei Kapitalstrafe das Umhauen der zur Bezeichnung der Grenze dienenden Bäume verboten. So bestand in der Schweiz z. B. für den Schlag von Grenzarven die Todesstrafe, wie auch schon im Volksbewusstsein sonst eine gewisse Heilighaltung zuerst der in geheiligten Hainen befindlichen Bäume sich aussprach, die sich später in ähnlicher Weise auf gewisse Baum-Exemplare ausdehnte, z. B. in Gemeinwaldungen auf be-

sonders die fruchtbaren, d. h. zur Mast dienenden Harthölzer (Eiche und Buche als s. g. Blumwaare), wogegen es Jedermann freistand, das unfruchtbare, weiche Taub- oder Dutholz nach Belieben für seinen Gebrauch zu hauen. Hiernach waren in der Schweiz (z. B. im Urselenthale) Arven und Tannen gebannt, d. h. vor Antheib gefreit. Nur zu bald wurden dann solche Freibäume auch Träger mystischer Anschauung und besonderer Verehrung oder Scheu des Volkes, das auch wohl noch allerlei Mährchen und Spuckgeschichten gleichsam als Malhügel auf sie häufte.

Andererseits lässt sich wohl eine nicht zu milde Bestrafung des Hiebes auf Grenzbäume folgern, wenn nicht schon aus den sonst in Deutschland gültigen und nach der Ueberlieferung recht barbarischen Strafen des Baumschälens (Entleibung, Annagelung des Gemächtes, nach israelitischem Vorbilde Wettmachung des Frevlers mit seinen Körpertheilen, wie er gerade am Baume gesündigt), so doch auch aus den strengen Strafen für die Ausraubung oder Zerstörung der s. g. Bäten, d. h. zur Bienenzucht ausgehauenen Kiefern oder Eichen, *melliċina* oder *alvearium apum*, zu deren Local und Unterhalt die *mericae* auserschen waren, etwa durch Haidebüsche zu übersetzen und auch in unseren Urkunden oftmals erwähnt. Du Cange, der Glossator des mittelalterlichen Latein, weist s. v. *merica* (1) ausdrücklich darauf hin, indem er sagt: *proprie silva in qua aluntur apes, unde merica apum*. Wie für Polen das Statut Wiślicki vom Jahre 1347 (also eine gleiche Zeit!) unter Casimir dem Grossen für Ausraubung (*de quercubus vero mericarum vulgariter Dąmbrowa, duos scotos quilibet ipsam incidens persolvat*) eine Pön von 2 Scot festsetzt, so bestraft es den Thäter des Fällens (*si autem quis arborem cum apibus succiderit*) noch härter. Und aus Westpreussen galt ein ähnlich strenges Bätenrecht, wie namentlich zu ersehen ist aus dessen schriftlicher Fixirung, die noch in der Stadt Bütow aufbewahrt wird, wohl dem Hauptorte für die im weiten Umkreise liegenden Beuten oder Bäten, die jener Stadt (nach Cramer: l. l. I. S. 94 ff.) auch den Namen gegeben haben sollen.

Als Uebergang zu den Getreidearten blieben nun noch einige im P. U.-B. erwähnten Sträucher zu besprechen, insofern daraus sich eine ethnologische Seite für die Botanik abgewinnen lässt. Es sind der Hopfen, die Brombeere und der Weinstock.

Humulus L., Hopfen. Eine Hopfenpflanzung, *humiletum*, kommt nur einmal (474. 1290) unter den allgemeinen Bezeichnungen vor. Mit Hopfen hängt natürlich das Bier zusammen, *cerevisia*, das wir ebenfalls im P. U.-B. vorfinden (506. 1294. Die erste Zahl bezeichnet übrigens die Urkunde und die zweite ihre Editions-Jahrzahl), wo ein erkauftes Dorf *a prestacione cerevisie que nobis et nostris ibidem dari consuevit*, befreit wird.

Uebrigens bestand unter den ungemessenen, aber landesüblichen und gesetzlichen Diensten und Leistungen des früheren Bauern (Kmetho) an seinen adeligen Herrn auch das Hopfenschneidegeld, polnisch Ośniecowe, für dessen Hergabe die vorliegenden Urkunden indessen noch zu früh sind.

Rubus L., Brombeere. Es bezeichnet einmal eine Stelle an einem Walde (463), ist also gleich *rubetum*, wie es andererseits als *rubus ursi* (Bärenbrombeerstrauch) eine locale Benennung ist (447), als 1289 das Dorf Paleschken frei von allen Lasten in bestimmten Grenzen vom Herzog Mestwin dem Kloster Byszewo verliehen wird.

Vitis L., Weinrebe. Der Weinberg, *vinea*, als Ort ihrer Anpflanzung, wird im P. U.-B. meist immer bei der Aufzählung von Pertinenzstücken von Besitzungen angeführt. Ohne dass eine bestimmte *vinea* angegeben ist, wird es immer nur allgemein gehalten, wie bei der Bestätigung der weltlichen Besitzungen und geistlichen Rechte für das Kloster Oliva durch die Päbste Honorius III. (32. 1226), Innocenz IV. (87. 1245) und Nicolaus IV. (458. 1289), für das Bisthum Cujavien durch Gregor IX. (61. 1238 *decima pars de vineis*) und für das Kloster Neu-Doberan (Pogutken, Samburia) durch Nicolaus IV. (459. 1289). Es können dies Alles also nur kanzleistylmässige Amplificationen sein. Nur ein einziges Mal ist eine bestimmte *vinea* erwähnt, nämlich in Urk. 474 (1290), worin Herzog Mestwin von Pommern dem Erzbischof Jacob von Gnesen für 300 Mark die Dörfer Gruczno und Koszelitz in der Schwetzer Castellanei verleiht. Hier wird die villa Kozlee tradirt *cum vinea et pomeriis*. Hiermit ist der frühere Weinbau für Westpreussen bestimmt ausgesprochen, und zwar für eine südlich von Schwetz gelegene Gegend, so dass es Weinberge auch sonst wohl gegeben haben wird. Jener Ort Kozlee besitzt aber auch *pomeria*, Obstgärten, wie wir bei ihm schon früher das ebenfalls nur einmal vorkommende *humiletum*, Hopfenplantage, antrafen, scheint also ein sehr fruchtbarer und angebauter Landstrich gewesen zu sein.

Im Anschlusse hieran und zum Uebergange zu den Getreidearten, wo es sich ebenfalls nur um Nutzungswerthe handelt, ist noch der Graswuchs zu betrachten, aber nicht etwa von einer einzelnen Grasart, sondern als Gras im Allgemeinen, sei es als Viehweide, sei es zur Grasnutzung. Beiderlei kommt vor.

Die *feni falcatio* (Heumaht) wird als begrenzte Servitut auf einige an das Kloster Oliva verlichene Besitzungen (nach 394. 1285) wunderbarer Weise einem weltlichen Manne, aber einem *miles* Gneomer (von Krockow?) in Lepsch verliehen. — Der einfache Ausdruck *fenum* bezeichnet auch nur das Nutzungsrecht, also die Heumaht. Es wird verlichen in 350 (1282) als *fena altrinsequus rivulum qui Stryboc dicitur*, wie ähnlich ein Landgut (319. 1280) *cum feno altrinsequus gluvium*.

In 269 (1275) heisst es: *nam ab antiquis temporibus coloni de Carnesewitz fenum ibi primitus messuerunt*. *Ibi*, d. h. zu beiden Seiten des Pollnitzbaches (nahe Schlawe) beim Einfall der Misteniza (Aehnlich 662. 1308). Auch hier wird sogar den Colonisten dies alte Recht durch Wizlaw, Fürst von Rügen, gewahrt, obschon es ein Einschnitt in die klösterlichen Rechte von Bukow ist.

Auch als Viehweide kommt im P. U.-B. der Graswuchs vor, natürlich bei einer Verleihung an ein Kloster (485. 1292), wo Herzog Mestwin, weil die Cistercienser in Pelplin Noth leiden, ihnen zwei Dörfer (Gemnitz und Schow)

giebt als *fenalia pascua ad suorum pecorum nutrimenta*. Urk. 633 (1305) unterscheidet sogar *fenum* und *gramina jumentis*. Dieselbe Urkunde erwähnt auch *cespites*, Rasen, wie man sie für Bau und Verbesserung von Mühlenwerken gebraucht.

Bei jeglicher Getreideart, die im P. U.-B. vorkommt, handelt es sich, wie ich bemerkte, um Nutzungswerthe. Eine Abgabe (*exuctio*) an Körnern bestand schon zu frühesten Zeiten unter dem slavischen Namen *Ossep*. Weil sie etwas Gewöhnliches und Selbstverständliches ist, kommt sie nur dann vor, wenn es sich um die Ausnahme der Befreiung davon handelt. So wird sie auch erwähnt als Abgabefreiheit, wo (42. 1229) den Johannitern die früher geschenkten Besitzungen (meist um Preuss. Stargard) nebst den Lastbefreiungen bestätigt werden. Ein Aehnliches muss ausdrücken *solucio frumenti* (374. 1284 und 400. 1285). Ebenso scheint dasselbe zu bedeuten der slavische Ausdruck *simula* (auch *simila*), falls die Ableitung von *siemie*, Samenkorn, zu adoptiren, wie wahrscheinlich, zumal sich aus der Stellung in den aufgeführten Abgaben (hinter Stanovnik) nichts ermitteln lässt. Auch diese kommt vor als Befreiung für Unterthanen in den an Klöster (Eldena für Mariensee 505. 1294., dann Belbuk (389. 1285 und 437. 1288) oder an Privatpersonen (Peter, des Grafen Glabuna Sohn :374. 1284 und Graf Nicolaus Jankovicz: 369. 1283 *nec simula dent*) verliehenen Besitzungen.

Von Getreidearten werden erwähnt der Hafer, die Gerste, der Roggen und der Weizen. Für den letzteren haben wir scheinbar die beiden Ausdrücke *tritiscus* und *siligo*, da letzteres (nach Isidorus l. 17. c. 2. und sonst bei lateinischen Schriftstellern) als *genus tritici a selecto dictum* zu fassen. Doch nach Du Cange wird *siligo* von späteren Autoren auch gebraucht für *secale*, Roggen, vulgo *segle*, franz. *seigle*. Hülsenfrüchte allein kommen also gar nicht vor. Was unter *brascum* zu verstehen, weiss ich fürs Erste noch nicht: vielleicht Malz oder Kleie, da es bei Mühlen vorkommt und von *farina* (Mehl) unterschieden wird. Zum *durum frumentum* werden gerechnet *tritiscus*, *siligo* und *hordeum*. Alle Körnerfrüchte erscheinen nur in geschichtlicher Feststellung von rechtlichen Beziehungen, entweder von Beleihungen oder von Aufhebung von Abgaben.

Ebenso auch das Mehl. In 214 (1266) wird ein Gut verliehen, frei von allen Lasten, worunter auch der *conductus farine (et ferine)*, und in anderen Urkunden (374. 1284 und fast gleich 400. 1285) heisst's unter den Befreiungen verliehener Güter: *farinam non ducant*. Die Abfuhr des Mehles muss also eine Pflicht gegenüber dem Herzoge oder sonstiger Staatsgewalt gewesen sein. Für Verleihung einer Mühle nebst halber Hufe (in Stolp: 281. 1276) wird andererseits zur rechten Zeit, wie's gewohnheitsgemäss ist, ausser freier Mahlung des herzoglichen Getreides gegeben ein *census* von einer Mark Silber, von 12 *mensurae farine siliginee* und von 4 *mensurae farine triticee*. Unter den Zehnten von Klosterdörfern verspricht man (309 und 310. 1279.) *annonam ad quamlibet farinam faciendum et brasium quodlibet nostrum sine contrudictione gratis molere*, woraus ausserdem zu erschen, dass verschiedene Sorten von Mehl hergestellt wurden.

Die Getreidearten kommen meist immer im Gemenge vor.

Bei Zuweisung von 8 Dörfern als Pfarrsprengel zu einer reconciliirten Kirche (224. 1267) sollen die Leute diejenigen, von welchen sie *spiritualia* erhalten, auch in Etwas *in temporalibus* unterstützen und also dem Priester *de quolibet unco* bezahlen *duas mensuras, que pochove dicuntur Slawice, unam siliginis et alteram avenae*. *Uncus* ist der slavische Hakenpflug oder ein von ihm in bestimmter Zeit umgepflügtes Stück Land, ähnlich der deutschen Hufe, *mansus*. Als Herzog Mestwin von Pommern 1269 sein Land von den Markgrafen Johann, Otto und Conrad von Brandenburg zu Lehen nimmt, verpflichten diese sich, seine Tochter zu verheirathen und ihm ein Jahrgeld von 100 Mark Stendaler Silbers zu geben oder aber 100 Maass harten Getreides, *vel centum choros dari frumenti*, wovon je 30 *chori tritici* und *ordei* und 40 *chori siliginis*. *Durum frumentum* muss auf die Härte der Frucht bezogen und darf nicht als Wintergetreide gefasst werden, weil die Gerste dazu genannt wird. Ausserdem erführe man hierbei den damaligen Preis des Getreides.

Während 10 Talente Weizen in einer Wassermühle (*molendinum aquaticum*) (210. 1266) verliehen werden und andererseits auf den Zins von 5 *pondera* (Last) *siliginis* aus einer Mühle verzichtet wird, kommt unter den befreiten Lasten die *exactio siliginis super honorem tribuni* vor, welche Last dem Wortlaute nach wohl für die unterdrückte Ehre des Besuches des Tribunen gegeben wurde.

Natürlich spielen die Körnerfrüchte auch bei der Verleihung von Mühlenberechtigungen ihre Rolle. In den zwei Stadtmühlen zu Cöslin wird (559. 1298) die Mahlmetze (*mensura dicta vulgariter matte*) für ewige Zeiten und sogar ihre Zusammensetzung bestimmt: Der Scheffel (*modius*) soll nicht weniger als 16 Metzen haben bei jeglichem (*annona*) Getreide: *siligo, brasium, frumentum*. Wie sich der sonst allgemeine Begriff *frumentum* auf eine bestimmte Art von Getreide beziehen soll, ist nicht ersichtlich. Uebrigens ist die Urkunde unecht. Dem Matte ist das Plattdeutsche gleich anzumerken. Bei der Begabung von Stolp mit Stadtgebiet (690) im Jahre 1310 soll man nach Errichtung von Mühlen von jedem Rade (*rota*) *unum last siliginis et brasei equanimiter . . . nomine pacht* geben, sonst auch nach Lübecker Maass messen. Unter den Bedingungen der Uebertragung einer Mühle (in der Stadt Cöslin 406. 1286) figurirt eine jährliche *solutio last annone, cuius media pars siligo, reliqua autem medietas duplex braseum scilicet avenaceum et ordeaceum fore debet*; ebenso bei der Mühle bei der Stadt Cöslin (446. 1289) für jedes Rad (*rota*) eine jährliche Zahlung von zwei Last *annone; medietas huius annone siligo erit, reliqua medietas braseum ita distinctum quod duae partes sint avenaticum braseum, tertia vero pars ordeaceum fore debet*, zu Ostern zu leisten.

Im grösseren Gemenge finden sich die Getreidearten bei grösseren Rechtsactionen vor, wie bei der Anlegung von Ortschaften (Städten oder Dörfern) oder bei ihrer Rechtsbewidmung. Auch für diese Verbindung treffen wir im P. U.-B. auf einige Beispiele.

Als 1297 Meinhard von Querfurt, Landmeister von Preussen, die Stadt Mewe (Ginca) dem Conrad von Reden zum Besetzen nach Culmer Recht ausgiebt (550), soll sie nach dreijähriger Abgabefreiheit u. A. einen jährlichen Census „unserm Hause“ leisten, für den *mansus censualis* nämlich *unam maldratam annone quadruplicis scilicet tritici, siliginis, hordei et avene proportionaliter, cuiuslibet tres mensuras*, auf Martini zu geben.

Als 1287 Bischof Thomas von Plock dem ihm von Herzog Mestwin von Pommern verliehenen Ort Gerdin (Gordin) Magdeburger Recht giebt (mit Hinsicht auf die daselbst anzulegende Stadt), bekommen die künftigen Einwohner (427) zehnjährige Freiheit von Abgaben jeder Art, *ad extirpandas silvas et excolendos agros* und soll von ihnen alsdann *de quolibet manso* zu Martini jeden Jahres geleistet werden *una malderata quadruplicis annone, tres videlicet mesure tritici, tres siliginis, tres ordeï, tres avene*.

Als 1301 Bischof Gerward von Cujavien das Schulzenamt der Dörfer Subkau und Swaroschin (Schobokow et Swarzystow) an Heinrich, den Sohn des Schultheissen von Mewe, und an Johann von Lywnow verleiht (594a), um sie zu deutschem (eulmischem) Rechte auszusetzen, sollen sie nach Verlauf eines Freijahres *de quolibet manso Flamico* zu Marientag zinsen u. A. *annone quadruplicis maldratam, videlicet tres mensuras tritici, tres ordeï, tres siliginis et tres avene census nomine* (auch *duos pullos*, Hühner) und das Getreide nach Subkau oder Dirschau oder Gerdin oder gleich weit entfernten Orten zu fahren gehalten sein. Auch sollen sie *jure mensurarum missalium* jeden Marientag von jedem *mansus* die Hälfte des Maasses an Winterweizen und an Hafer an den *rector ecclesie* geben.

Als 1302 Abt Heinrich von Pelplin das Dorf Neukirch zu deutschem Rechte aussetzt (609), sollen die Einwohner für die *mansi censuales* zu Marien u. A. *unam malderatam, que tres facit mensuram annone quadruplicis, videlicet tritici, siliginis, ordeï et avene (cum duobus pullis)* censiren.

Dieselbe Mischung figurirt in einer pachtvertragähnlichen Besetzung (633 1305). Von demselben Abte werden die Güter von Dobkau an die Bewohner von Stenzlau unter gewissen Bedingungen gegeben. U. A. geben sie von jeder Hufe, gleichviel ob Sumpf oder Acker, *duodecim modios quadruplicis annone videlicet tres tritici, tres siliginis, tres ordeï et tres avenae*, und zwar an den Klosterbruder, welcher die für Pelplin vorbehaltene Spangau-Mühle bewachen wird.

Erst aus der letzterwähnten Urkunde erfahren wir vergleichsweise, dass 12 *modii* oder Scheffel eine *malderata* oder *maldratu* ausmachen. In diesem Worte muss also das anklingende deutsche Wort Malter eine Uebersetzung sein, so hoch uns alsdann auch für damalige Zeiten der von jeder Hufe zu leistende Zins vielleicht erscheinen mag. Die bei den letzten Locationen vorkommenden *mensurae* sind also als Scheffel zu fassen, wodurch die früher erwähnte Umschreibung gerade dafür durch *matte* von ihrem Standpunkte verrückt erscheinen muss. Schliesslich muss es auffallen, dass im P. U.-B., zumal doch Mehl vom Korne der Früchte, andererseits nicht das Stroh der Halme der cultivirten Fruchtarten als Lieferungs- oder sonstiger Nutzungswerth vorkommt.

Es mag mir im Uebrigen mit der obigen Darstellung gegangen sein, wie dem Jäger, um mit L. Weber zu sprechen. Anscheinend zweck- und aussichtslos wandert er umher im dunkeln Walde, bis auf einmal die Beute winkt, unerwartet, und ich weiss nicht, ob reich genug, um gefesselt zu haben. Man muss freilich, wie der Jäger, zufrieden sein, sich für zehn nutzlos verbrachte Stunden durch das Ergebniss einer einzigen entschädigen zu lassen. Im matten Abbilde lag sie so eben vor Ihnen!

Nachtrag.

Das fragliche *braseum*, auch *brasium*, *bracium* oder *brace*, obschon bei den lateinischen Classikern eine eigene Art Gerste, soll nach Du Cange im Mittelalter keineswegs eine Kornart sein, sondern durch Wasser macerirte Gerste, woraus Bier gemacht wird, bei den Engländern malt genannt, also unser deutsches Malz, dessen Herstellung in Mühlen nur wunderbar erscheint, weil es mehr der Brauerei zukommt. Jedoch wird malzen (*braseare*) und brauen (lat. *braxare*) im späteren Mittelalter als verschiedene Hantirung unterschieden. Anfänglich geschah das Malzen vielleicht in Mühlen oder in Verbindung damit, bis es bei der primitiven Productionsweise in die Bürgerhäuser drang, als man es verstand, aus dem bereiteten Malze Bier zu machen. Das Malzen wird somit die ältere, weil nothwendigere Hantirung sein. Vergl. Tschoppe u. Stenzel: Urkunden-Sammlung S. 373.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Schriften der Naturforschenden Gesellschaft Danzig](#)

Jahr/Year: 1886

Band/Volume: [NF_6_3](#)

Autor(en)/Author(s): Treichel A.

Artikel/Article: [Pflanzenkunde des Pommerellischen Urkundenbuchs. Eine historisch-botanische Skizze. 127-138](#)